

## Anlage 1 der Gartenordnung des KGV Kinzenberg e.V. Wiesbaden

Nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleinG) sind nachfolgende Bäume, Sträucher und Koniferen in einem Kleingarten nicht erlaubt.

Es sind die häufigsten Gehölze aufgeführt, die entweder aufgrund der zu erwartenden Wuchshöhe und Wuchsbreite oder ihrer Eigenschaft als Wirtspflanze für Schaderreger für unsere Kulturpflanzen einer **kleingärtnerischen Nutzung**, wie im Bundeskleingartengesetz gefordert, nicht entsprechen.

### Nadelbäume

Tannen, Zedern, Lärchen, Eiben, Fichten, Erle, Kiefer, Wachholder, Scheinzypressen, Mammutbäume, Affenschwanzbäume, Lebensbäume oder Thujen (**Nadelbäume**)

Ungeeignete Baumform, da sie höher als 20 m werden können. Durch die Verrottung der herabfallenden Nadeln kann es zwangsläufig zur Versauerung des Bodens kommen. Sie sind Wirtspflanzen für Schaderreger. Flachwurzler können Gebäude und Wege durch starken Wurzelwuchs beschädigen.

### Laubbäume

Eiche, Birke, Ahorn, Esche, Erle, Buche, Weide, Kastanie, Walnuss, Pappel, Ginko Eberesche

Ungeeignete Baumformen, da sie höher als 20 m werden und bereits im kleinen Stadium eine große Breite haben.

### Deck- und Blütensträucher

Goldregen (Wuchshöhe bis 7 m), Hasel, Zierapfel, Hartriegel, Zierkirsche/-apfel auch als Säule (Wurzelausläufer sind nicht beherrschbar), Erbsenstrauch (Wuchshöhe bis 6 m), Essigbaum (Wuchshöhe bis 8 m)

### Wirtspflanzen mit Schaderreger

Felsenbirne für Feuerbrand, Scheinquitte für Feuerbrand (**meldepflichtig**), Haferschlehe für Feuerbrand, Bochsorn (**Scharka-Krankheit**), Feuerdorn, Rot- und Weißdorn, Zwergmispel (Contoneaster), Wachholder aller Art (**Birnengitterrost**, -Korkenzieherweide (**Weidenbohrer**), Mandelbäumchen (**Spitzendürre – Monilla**), Weymouthskiefer (**Johannisbeeren-, Säulen- und Blasenrost**)

Es besteht keine Garantie zur Vollständigkeit der Liste, da sie auf der Grundlage neuester Erkenntnisse ständig überarbeitet wird.

Die in der Aufstellung genannten Gehölze sind unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes zu entfernen und zu entsorgen, jedoch spätestens bei Pächterwechsel.